

Allgemeine Versicherungsbedingungen Saldo-Versicherung

für die Risiken Tod, Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit
Version April 2012

nationale
suisse

Kundeninformation nach Art. 3 VVG

Die nachstehenden Informationen geben Auskunft über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt der Versicherung nach Art. 3 VVG. Die konkreten Rechte und Pflichten der Versicherten Person ergeben sich abschliessend aus der vorliegenden Beitrittserklärung, aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Informationen über den Versicherer

Versicherer sind die Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, Steinengraben 41, 4003 Basel, sowie die Schweizerische Nationale Leben AG, Wuhrmattstrasse 19, 4103 Bottmingen (nachfolgend Nationale Suisse genannt).

Vertragsbeziehungen

Zwischen Nationale Suisse als Versicherer und der BonusCard.ch AG (nachfolgend BonusCard.ch) als Versicherungsnehmerin besteht ein Kollektiv-Versicherungsvertrag zugunsten der Schuldverpflichtung der in der Saldo-Versicherung versicherten Kunden.

Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Die Saldo-Versicherung dient dem Schutz der BonusCard.ch und deren Kontoinhaber als versicherte Person bei Arbeitslosigkeit, bei Erwerbsunfähigkeit oder bei Tod der versicherten Person. Die Versicherungsleistungen werden ausschliesslich an die BonusCard.ch ausbezahlt. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere die konkreten Leistungsvoraussetzungen und der Leistungsumfang, sind in den AVB beschrieben.

Geschuldete Prämien und weitere Pflichten der versicherten Person

Die Prämien werden der versicherten Person von der BonusCard.ch dem Kartenkonto belastet. Die weiteren Pflichten der versicherten Person, insbesondere das Vorgehen im Schadenfall, sind in den AVB beschrieben.

Laufzeit und Beendigung der Versicherung

Der Versicherungsschutz für die Risiken Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Tod beginnt mit dem in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Datum und endet unmittelbar mit Kündigung des Kartenverhältnisses oder bei separater Kündigung der Saldo-Versicherung mit Ablauf der Kündigungsfrist sowie mit der Vollendung des 65. (für die Risiken Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit) resp. 70. Lebensjahres (für das Risiko Tod) der versicherten Person und bei Tod. Die Versicherung kann jederzeit durch die versicherte Person mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die weiteren Einzelheiten sind in den AVB beschrieben.

Vermittler-Informationen nach Art. 45 VAG

Die nachstehenden Informationen geben Auskunft über die BonusCard.ch als Versicherungsvermittler nach Art. 45 VAG.

Information über den gebundenen Versicherungsvermittler

Die BonusCard.ch ist eine auf die Herausgabe von Zahlkarten und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen spezialisierte Schweizer Gesellschaft (BonusCard.ch AG, Postfach, 8021 Zürich). Sie handelt in Bezug auf die Saldo-Versicherung als Versicherungsnehmerin und gebundene Versicherungsvermittlerin.

Versicherungsangebot und Vertragsbeziehungen

Die BonusCard.ch bietet die Saldo-Versicherung ausschliesslich von Nationale Suisse an und hat zu diesem Zweck mit Nationale Suisse einen Kollektiv-Versicherungsvertrag mit Vermittlungstätigkeit abgeschlossen.

Haftung

Für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte durch die BonusCard.ch bzw. deren Berater im Zusammenhang mit der Vermittlung der Saldo-Versicherung haftet Nationale Suisse gegenüber den Kunden im Aussenverhältnis.

Versicherungsleistungen

Die Versicherungssumme bei Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Tod der versicherten Person beträgt jeweils einmalig max. CHF 15'000.– pro Fall.

Informationen über die Bearbeitung von Personendaten nach Art. 3 lit. g VVG und Art. 45 lit. e VAG

Die von der versicherten Person erhobenen Personendaten sind schützenswert und deren Beschaffung und Bearbeitung erfolgt unter Einhaltung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG). Mit dem Beitritt zur Saldo-Versicherung willigt der Kontoinhaber als versicherte Person in die Bearbeitung der Personendaten, die sich aus der Vertragsdurchführung ergeben, ein. Im Wesentlichen werden dabei folgende Datenkategorien bearbeitet: Interessendaten, Kundendaten, Gesundheitsdaten und Daten von Geschädigten und Anspruchsstellern. Die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergebenden Daten werden insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Schadenfällen sowie für statistische Auswertungen verwendet. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch gemäss den gesetzlichen Vorschriften erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Sie sind gegen unberechtigte Einsichtnahme und Veränderung geschützt. Der Kontoinhaber hat als Betroffener gegenüber der BonusCard.ch oder Nationale Suisse das Recht auf Auskunft über die von ihm vorhandenen Personendaten sowie das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen Saldo-Versicherung

für die Risiken Tod, Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit
Version April 2012

nationale
suisse

1 Grundlagen der Saldo-Versicherung

1.1 Vertragsgrundlagen

- Die Grundlagen des Versicherungsvertrages bilden:
- Zahlkarten-Vertrag mit BonusCard.ch AG;
 - Beitrittserklärung zur Kollektiv-Versicherung;
 - Allgemeine Versicherungsbedingungen (nachstehend AVB);
 - Subsidiär die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).
- Der Einfachheit und Verständlichkeit wegen wird darauf verzichtet, männliche und weibliche Formen zu unterscheiden.

1.2 Versicherungsverhältnis und beteiligte Parteien

Zwischen der BonusCard.ch AG (nachfolgend BonusCard.ch) als Versicherungsnehmerin und der Schweizerischen National-Versicherungs-Gesellschaft AG sowie der Schweizerischen National Leben AG (beide nachfolgend Nationale Suisse genannt) als Versicherer besteht ein Kollektiv-Versicherungsvertrag zugunsten der fakultativ versicherten BonusCard.ch Kunden (versicherte Personen).

Die sich aus den vorliegenden AVB ergebenden Versicherungsansprüche der BonusCard.ch Kunden richten sich ausschliesslich gegen den Versicherer. Im Versicherungsfall besteht kein Anspruch gegenüber BonusCard.ch.

1.3 Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die vorliegenden AVB umschreiben die Rechte und Pflichten der versicherten Person bzw. deren Anspruchsberechtigten. Sie legen insbesondere die Leistungsansprüche bei Tod infolge Krankheit oder Unfall, bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall sowie bei unverschuldeter vollständiger Arbeitslosigkeit der versicherten Person abschliessend fest.

2 Modalitäten der Saldo-Versicherung

2.1 Versicherte Personen

Versicherte Person ist der erwerbstätige Kontoinhaber einer von BonusCard.ch herausgegebenen Zahlkarte mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, welcher der Saldo-Versicherung von BonusCard.ch zur Deckung von ausstehenden Kontosaldis fakultativ und innerhalb des Eintritts- und Endalters beigetreten ist. Es kann lediglich jeweils eine natürliche Person als Kontoinhaber versichert werden.

2.2 Aufnahme in die Versicherung

Die Aufnahme in die Saldo-Versicherung erfolgt durch Bestätigen, Datieren und Unterzeichnen der Beitrittserklärung und Zustellung der Versicherungsbestätigung.

2.3 Eintritts- und Endalter

Die Saldo-Versicherung beginnt frühestens ab Vollendung des 18. Lebensjahres und für die Risiken Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit spätestens mit Vollendung des 64. Lebensjahres und für das Risiko Tod spätestens mit Vollendung des 69. Lebensjahres (Eintrittsalter).

Bis zur Pensionierung, längstens aber bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres geniesst eine versicherte Person den vollen Versicherungsschutz (Tod/Erwerbsunfähigkeit/Arbeitslosigkeit). Anschliessend wird der Versicherungsschutz auf die Todesfalldeckung mit Endalter 70 (70. Geburtstag) reduziert.

Der Abschluss der Saldo-Versicherung kann während dem Eintrittsalter jederzeit beantragt werden.

2.4 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Antragsteller gilt mit Zustellung der Versicherungsbestätigung durch die Versicherungsnehmerin als versicherte Person im Rahmen des Kollektiv-Versicherungsvertrages. Der Versicherungsschutz besteht ab dem in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Datum.

Die Saldo-Versicherung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen unter Vorbehalt des in Ziffer 2.3 definierten Endalters.

2.5 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet unmittelbar bei Kündigung des Zahlkarten-Verhältnisses zwischen der Versicherten

Person und BonusCard.ch oder bei separater Kündigung der Saldo-Versicherung mit Ablauf der Kündigungsfrist. Ohne Kündigung erlischt der Versicherungsschutz in folgenden Fällen:

- wenn der Versicherer die maximale Anzahl Leistungszahlungen erbracht hat (Ziffer 3.5);
- für das Risiko Tod im Todesfall der versicherten Person, spätestens jedoch bei Erreichen des Endalters am Tag nach Vollendung des 70. Lebensjahres;
- für das Risiko Erwerbsunfähigkeit bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit sowie bei Pensionierung oder Frühpensionierung spätestens jedoch bei Erreichen des Endalters am Tag nach Vollendung des 65. Lebensjahres;
- für das Risiko Arbeitslosigkeit bei Aufgabe der unselbständigen Erwerbstätigkeit sowie bei Pensionierung oder Frühpensionierung spätestens jedoch bei Erreichen des Endalters am Tag nach Vollendung des 65. Altersjahres;
- bei Wegzug der versicherten Person aus der Schweiz oder aus dem Fürstentum Liechtenstein.

3 Versicherungsleistungen

3.1 Leistungen bei Tod

3.1.1 Anspruch bei Tod

Der Anspruch entsteht, wenn die versicherte Person während des Versicherungsschutzes gestorben ist.

Nationale Suisse erbringt im Rahmen der Saldo-Versicherung bei Tod der versicherten Person infolge Unfall oder Krankheit die einmalige Zahlung des ausstehenden Kontosaldos einer von BonusCard.ch herausgegebenen Karte am Todestag bis zu einem Betrag von max. CHF 15'000.-

3.1.2 Kein Anspruch auf Leistungen im Todesfall

Es wird keine Todesfallkapitalleistung ausgerichtet bei Tod:

- infolge einer Krankheit oder eines Unfalls, für die die versicherte Person während den letzten 12 Monaten vor bzw. bei Abschluss der Saldo-Versicherung ärztliche Behandlung beanspruchte;
- infolge Krankheiten, welche direkt oder indirekt im Zusammenhang mit einer vor bzw. bei Abschluss der Versicherung bestandenen HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung stehen;
- infolge Krieg, Bürgerkrieg, Unruhen, Terroranschlägen, Sabotage oder Attentaten, wenn an diesen aktiv teilgenommen wurde;
- infolge aktiver Teilnahme an illegalen oder kriminellen Aktivitäten;
- infolge Ausübung von Berufssportarten; dem Training und der Teilnahme an Sportarten, die die Benutzung eines Motorgerätes mit einschliesst; Boxen; Tauchen (tiefer als 30m); Gleitschirm- oder Deltasegeln; Fallschirmspringen, Pferderennen; Bergsteigen (>Grad VI, UJAA) und Hochseesegeln;
- infolge Luftfahrzeugunfällen gleich welcher Art, ausser wenn der Versicherte sich als einfacher Passagier an Bord eines für die Luftbeförderung zugelassenen Luftfahrzeugs befindet, das einen bei den zivilen Luftfahrtbehörden angemeldeten gewerblichen Flug absolviert;
- infolge radioaktiver Kontamination, welche nicht berufsbedingt ist;
- infolge Suizid während den ersten 2 Jahren nach Abschluss der Saldo-Versicherung.

3.2 Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit

3.2.1 Anspruch bei Erwerbsunfähigkeit

Als Erwerbsunfähigkeit gilt die durch eine Beeinträchtigung der Gesundheit bedingte, vorübergehende 100%-ige Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten.

Der Anspruch entsteht, wenn die versicherte Person im Rahmen des Versicherungsschutzes nach Ablauf einer Wartefrist von 180 Tagen medizinisch belegt und ärztlich ausgewiesen 100% arbeitsunfähig ist und im Zeitpunkt

des Ablaufs der Wartefrist der Versicherungsschutz gegeben ist. Ein Arbeitsunfähigkeitsgrad unter 100% ergibt keine Versicherungsleistungen.

Die Wartefrist von 180 Tagen beginnt an dem Tag, an welchem die versicherte Person erstmals einen Arzt hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeit auslösenden Krankheit oder Unfall konsultiert hat und dieser eine Arbeitsunfähigkeit von 100% attestiert.

Sollte bei Ablauf der Wartefrist von 180 Tagen kein IV-Entscheid vorliegen, wird die Versicherungsleistung aufgrund eines Arbeitsunfähigkeitszeugnisses (100%) ausgerichtet. Nationale Suisse erbringt im Rahmen der Saldo-Versicherung bei Erwerbsunfähigkeit die einmalige Zahlung des ausstehenden Kontosaldo einer von BonusCard.ch herausgegebenen Karte im Zeitpunkt des Eintritts der zur vollständigen, dauernden Erwerbsunfähigkeit führenden Arbeitsunfähigkeit bis zu einem Betrag von max. CHF 15'000.--.

3.2.2 Kein Anspruch auf Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit

Es werden keine Leistungen ausgerichtet bei Erwerbsunfähigkeit:

- infolge einer Krankheit oder eines Unfalls, für die die versicherte Person während den letzten 12 Monaten vor bzw. bei Abschluss der Saldo-Versicherung ärztliche Behandlung beanspruchte;
- infolge Krankheiten, welche direkt oder indirekt im Zusammenhang mit einer vor bzw. bei Abschluss der Saldo-Versicherung bestandenen HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung stehen;
- infolge vorsätzlicher Provoizierung und Verursachung (u.a. durch Selbstverletzung);
- infolge Krieg, Bürgerkrieg, Unruhen, Terroranschlägen, Sabotage oder Attentaten, wenn an diesen aktiv teilgenommen wurde;
- infolge aktiver Teilnahme an illegalen oder kriminellen Aktivitäten;
- infolge Ausübung von Berufssportarten; dem Training und der Teilnahme an Sportarten, die die Benutzung eines Motorgerätes mit einschliesst; Boxen; Tauchen (tiefer als 30m); Gleitschirm- oder Deltasegeln; Fallschirmspringen; Pferderennen, Bergsteigen (> Grad VI, UIAA) und Hochseesegeln;
- infolge von psychisch bedingten Geistes- oder Nervenkrankheiten, sofern diese nicht stationär bzw. im Rahmen eines dauerhaften Aufenthalts in einem Krankenhaus, Sanatorium, Klinik etc. in der Schweiz behandelt werden mussten;
- infolge von Rückenschmerzen, mit Ausnahme von medizinisch objektivierbaren Schäden;
- infolge von Unfällen unter Drogeneinfluss sowie von Unfällen, die verursacht oder provoziert werden in alkoholisierten Zustand mit einem Alkoholgehalt im Blut der gleich oder höher ist als dies gesetzliche Bestimmungen für das Führen eines Fahrzeuges zulassen;
- infolge nicht ärztlich verordneter Einnahme oder Injektion von Medikamenten; Drogen und chemischen Produkten sowie Alkoholmissbrauch;
- infolge radioaktiver Kontamination, welche nicht berufsbedingt ist.

3.3 Leistungen bei Arbeitslosigkeit

3.3.1 Anspruch bei Arbeitslosigkeit

Als Arbeitslosigkeit gilt der 100%-ige unverschuldete Verlust der Arbeitsstelle, für welche der versicherten Person volle Taggeldleistungen der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung (ALV) ausgerichtet werden.

Der Anspruch entsteht, wenn die erwerbstätige versicherte Person im Rahmen des Versicherungsschutzes nach Ablauf einer Wartefrist von 90 Tagen zu 100% im Sinne der ALV arbeitslos ist. Im Zeitpunkt des Ablaufs der Wartefrist muss der Versicherungsschutz gegeben sein. Die Wartefrist beginnt erst ab dem Tag, an dem der Leistungsanspruch der versicherten Person im Rahmen der gesetzlichen ALV beginnt.

Nationale Suisse erbringt im Rahmen der Saldo-Versicherung bei unverschuldeter vollständiger Arbeitslosigkeit die einmalige Zahlung des ausstehenden Kontosaldo einer von BonusCard.ch herausgegebenen Karte am Vortag der Kündigungsmittlung durch den Arbeitgeber bis zu einem Betrag von max. CHF 15'000.--.

Die einmalige Zahlung wird nur ausgerichtet, wenn die versicherte Person nach der Kündigung kumulativ folgende Bedingungen erfüllt:

- bei Eintritt in die Versicherung seit mindestens 12 Monaten in einem Beschäftigungsverhältnis mit unbefristetem Arbeitsvertrag und einer Arbeitszeit von mindestens 30 Wochenstunden beschäftigt war;
- bei Mitteilung der Kündigung des Arbeitsverhältnisses in einem Beschäftigungsverhältnis mit unbefristetem Arbeitsvertrag und einer Arbeitszeit von mindestens 30 Wochenstunden beschäftigt war;
- aktiv auf der Suche nach einem Beschäftigungsverhältnis ist;
- Leistungen im Rahmen der gesetzlichen ALV in der Schweiz bezieht.

3.3.2 Anspruch bei wiederholter Arbeitslosigkeit

Nach erfolgter Schadensregulierung muss die versicherte Person, um einen erneuten Anspruch auf die einmalige Zahlung des ausstehenden Kontosaldo geltend machen zu können, mindestens 6 Monate ununterbrochen in einem neuen unbefristeten bzw. ungekündigten Arbeitsverhältnis gestanden haben (Re-Qualifikationszeit).

3.3.3 Karenzzeit

Kündigungen des Arbeitsverhältnisses, die innerhalb der ersten 90 Tage nach Beginn der Saldo-Versicherung mitgeteilt werden, ergeben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

3.3.4 Kein Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Es werden keine Leistungen ausgerichtet bei Arbeitslosigkeit:

- Wenn die versicherte Person bei Unterzeichnung der Beitrittserklärung nicht seit mindestens 12 Monaten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden arbeitstätig war oder in einem befristeten oder gekündigten Arbeitsverhältnis oder unmittelbar vor einer vorzeitigen Pensionierung stand;
- wenn die Regelungen und Kontrollvorschriften der RAV-Zentren nicht befolgt und Taggelder durch Einstelltag gekürzt werden. Davon ausgenommen sind die ordentlichen Einstelltag zu Beginn der Arbeitslosigkeit;
- infolge Entlassungen, die vor der Beitrittserklärung zur Saldo-Versicherung oder während der ersten 90 Tage (Karenzzeit) ab dem Datum des Versicherungsbeginns mitgeteilt werden;
- infolge Kündigung durch den Karteninhaber;
- infolge Verlust einer selbständigen Erwerbstätigkeit;
- infolge regulärer oder vorzeitiger Beendigung von befristeten oder Saison- oder Zeitarbeitsverträgen oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Zeitarbeitsfirmen;
- für die keine Ansprüche aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (ALV) bestehen;
- infolge Pensionierung oder Frühpensionierung;
- infolge Entlassungen zwischen Eheleuten oder Verwandten in direkter aufsteigender oder absteigender Linie;
- infolge Entlassung wegen vorsätzlicher Verletzung der Berufspflichten oder Teilnahme an unbewilligten Streikhandlungen.

3.4 Leistungskoordination

Versicherungsleistungen aufgrund von Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit können nicht kumuliert werden. Beim Zusammentreffen mehrerer versicherter Ereignisse bzw. Schadenfälle aufgrund gleicher Ursachen bleibt der ausstehende Kontosaldo des ersten versicherten Ereignisses die Basis für die Berechnung der Versicherungsleistungen. In diesen Fällen bezahlt der Versicherer lediglich diesen ausstehenden Kontosaldo.

3.5 Mehrere Leistungsfälle

Bei mehreren Leistungsfällen derselben versicherten Person erbringt Nationale Suisse während der Vertragslaufzeit höchstens 3 Mal die versicherte Leistung bis max. CHF 15'000.-- pro Leistungsfall.

4 Begünstigung und Prämienzahlung Begünstigung

Die Versicherungsleistungen aus der Saldo-Versicherung werden ausschliesslich und direkt durch den Versicherer an BonusCard.ch als einzige Begünstigte und Gläubigerin ausgerichtet. BonusCard.ch schreibt die Versicherungs-

leistung jeweils dem versicherten Kartenkonto gut. Der Versicherer ist hierfür nicht verantwortlich. Eine Verpfändung, Abtretung oder eine betriebsrechtliche Pfändung der Kapitalleistung durch die versicherte Person ist nicht möglich.

4.2 Prämienzahlung

Sämtliche Schadenfälle inkl. gesetzlicher Abgaben werden monatlich bei der Fakturierung für die Zahlkarte durch BonusCard.ch aufgrund des jeweiligen ausstehenden Kontosaldos berechnet, dem Kartenkonto belastet und an den Versicherer abgebührt. Die versicherte Person erhält keine Überschussbeteiligung.

5 Schadenfall

5.1 Verhalten im Schadenfall

Sämtliche Schadenfälle sind ohne Verzug telefonisch oder schriftlich dem mit der Schadenadministration beauftragten Service Provider von Nationale Suisse:

Financial & Employee Benefits Services (febs) AG

Römerstrasse 18, 8402 Winterthur,

Telefon: 052 266 02 93, Fax: 052 266 02 01,

e-Mail: bonuscard@febs.ch

zu melden.

Die Abwicklung aller Schadenfälle wird durch den Service Provider des Versicherers sichergestellt, welcher sich mit der anzeigenden Person umgehend in Verbindung setzt und ihr das Schadenformular zur Anmeldung des Schadenfalls stellt. Mit dem unterschriebenen Schadenformular sind die zur Prüfung und Beurteilung des Versicherungsanspruchs notwendigen Unterlagen umgehend einzureichen.

5.2 Prüfung des Versicherungsanspruches

Es sind zwingend die nachfolgenden Dokumente dem Versicherer bzw. dem beauftragten Service Provider für die Anspruchsprüfung einzureichen:

- Ausgefülltes Schadenformular mit Namen und Vornamen des BonusCard.ch Kunden, der Nummer der von BonusCard.ch herausgegebenen Karte sowie Name, Vorname, genaue Anschrift und Unterschrift der Person, die den Schaden anzeigt.
- im Todesfall: Amtliche Sterbeurkunde und eine ärztliche Bescheinigung (Arztzeugnis), welche die Todesursache, den Beginn sowie den Verlauf der Krankheit bzw. der Körperverletzung nennt, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.
- bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall: Rechtskräftiger IV-Entscheid, die IV-Akten und allfällige SUVA-Akten sowie ärztliche Bescheinigungen über die Ursache und Eigenschaften der Krankheit oder Unfallfolgen (Ärztliches Zeugnis / Krankheitsunterlagen, Diagnose etc.). Ist nach Ablauf der Wartefrist noch keine definitive Erwerbsunfähigkeit durch die IV festgestellt worden, werden die Leistungsansprüche anhand der medizinischen Zeugnisse bzw. Berichte beurteilt.
- bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit: Kopie des Arbeitsvertrags und Kündigungsschreibens des Arbeitgebers, aus welchem das Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hervorgeht; den Nachweis über die Anmeldung als Arbeitsloser beim zuständigen Arbeitsamt (RAV) sowie den Nachweis über die fortlaufenden Zahlungen und Abrechnungen von Arbeitslosenentschädigungen der gesetzlichen ALV.

Ein Schadenfall wird nur dann reguliert, wenn alle Unterlagen vollständig und stichhaltig sind. Die Versicherungsleistung wird erst ausbezahlt, wenn der/die Anspruchsberechtigte(n) sämtliche Unterlagen beigebracht haben, welche zur Prüfung und Beurteilung des Leistungsanspruchs benötigt werden und diese Prüfung eine Leistungspflicht des Versicherers ergibt. Die mit den oben genannten Nachweisen verbundenen Kosten sind von der versicherten Person zu tragen.

Der Versicherer ist zudem berechtigt, auf eigene Kosten weitere notwendige Auskünfte und Nachweise zu verlangen oder selbst einzuholen sowie die versicherte Person jederzeit durch einen Vertrauensarzt untersuchen zu lassen. Der Versicherer hat das Recht, die behandelnden Ärzte direkt zu kontaktieren.

5.3 Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht

Die Versicherte Person ist im Rahmen ihrer Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht gehalten:

- dem Versicherer bzw. dem beauftragten Service Provider die Ermächtigung zu erteilen, bei Spitalern, Ärzten, Arbeitgebern, Arbeitsstellen, Versicherungsgesellschaften sowie bei Sozialversicherungsinstitutionen und bei Dritten Auskünfte und Akten einzuverlangen sowie diese Institutionen von der Schweigepflicht zu entbinden.
- dem Versicherer bzw. dem beauftragten Service Provider umgehend jegliche Auskünfte über den früheren und gegenwärtigen Gesundheitszustand sowie über den Verlauf der Krankheit oder des Unfalls zu geben.

Im Todesfall der versicherten Person sind der/die Anspruchsberechtigten gehalten, den Versicherer oder Service Provider über die Umstände und Ursachen des Todesfalles zu informieren und die notwendigen Unterlagen beizubringen.

Kommen die versicherte Person oder der/die Anspruchsberechtigten einer dieser Obliegenheiten nicht nach, so tritt die Fälligkeit des Leistungsanspruchs nicht ein und der Versicherer ist befugt, die Leistungen zu verweigern.

6 Kündigung

6.1 Kündigung der Saldo-Versicherung

Die versicherte Person und BonusCard.ch sind berechtigt, die Saldo-Versicherung jederzeit auf das Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich an den Kündigungsadressaten zu richten.

Wird die von BonusCard.ch herausgegebene Karte durch BonusCard.ch oder den BonusCard.ch Kunden gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BonusCard.ch (AGB) gekündigt, so erlischt die Saldo-Versicherung mit der Beendigung des Kartenvertrages.

7 Besondere Bestimmungen

7.1 Übertragung an Dritte

Der BonusCard.ch Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass der Versicherer gewisse Geschäftsbereiche oder die Ausführung gewisser Tätigkeiten im Rahmen des Kollektiv-Versicherungsvertrages an externe Dritte, insbesondere an die Financial & Employee Benefits Services AG (febs) auslagern bzw. übertragen kann.

7.2 Datenschutz

Der Versicherer bzw. die von ihm beigezogenen Dritten sind unter Wahrung des Datenschutzes befugt, die für die Vertrags und Schadenabwicklung notwendigen Daten bei BonusCard.ch oder Dritten zu beschaffen und zu bearbeiten. Persönliche Angaben, die im Rahmen dieser Versicherung nach Vertragsabschluss gemacht werden, sowie die im Zuge eines Leistungsfalles einzureichenden Daten werden vom Versicherer bzw. von den von ihm beigezogenen Dritten ausschliesslich zum Zweck des Abschlusses und der Verwaltung der Versicherung und der Behandlung und Abwicklung von Schadenfällen geführt.

Der Versicherte kann jederzeit Mitteilung und Berichtigung einer ihn betreffenden Information verlangen. Schützenswerte private Interessen der Versicherten sowie überwiegende öffentliche Interessen werden gewahrt. Falls erforderlich werden die Daten an involvierte Dritte im In- und Ausland, namentlich an Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer weitergeleitet. Im Übrigen richtet sich der Datenschutz nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.

7.3 Mitteilungen und Anzeigen

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für den Versicherer bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie der Financial & Employee Benefits Services AG (febs) oder dem Versicherer zugegangen sind.

7.4 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Bei Streitfällen gelten als Gerichtsstand ausschliesslich der schweizerische Wohnsitz des BonusCard.ch Kunden oder der Versicherungsnehmerin (BonusCard.ch) oder der Sitz des Versicherers.

Auf diese AVB findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung.